

88. Auch der mittelbare Täter muß eine Vorstellung von den wesentlichen Merkmalen der Tat haben.

III. Straffenat. Ur. v. 29. August 1935 g. S. 3 D 531/35.

I. Landgericht Hamburg.

Auß den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Betruges ist nicht ausreichend begründet.

Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte als Geschäftsführer eines Zweckparunternehmens, der HVB., dem Vertreter U. durch Brief vom 11. August 1932 mitgeteilt: „Sie können Ihrer Kundschaft aufgeben, daß nach unserem heutigen Status eine Auszahlung innerhalb von zwei Monaten erfolgen kann.“ Diese Auskunft war schon, als der Angeklagte sie schrieb, inhaltlich falsch, und der Angeklagte wußte das; er rechnete damit,

daß die Darlehen erst später als zwei Monate nach Vertragschluß gezahlt werden würden; „er erkannte genau, daß der Vertreter U. schon nach kurzer Zeit etwas Falsches über die Auszahlungsfrist mitteilen würde“. Gleichwohl hat er U. „niemals darauf hingewiesen, daß sich der Status geändert habe“. U. hat dann am 12. September 1932 mit H. einen Sparvertrag über 1000 RM. für die HVB. abgeschlossen. Dazu hat U. den H. durch die (unzutreffende) Versicherung bewogen, das Darlehen werde „nach zwei Monaten, spätestens nach drei Monaten ausgezahlt“. H. ist, wie die Strafkammer feststellt, durch diesen Vertrag geschädigt worden. Er hatte sich darauf verlassen, daß die Versicherung über den Auszahlungszeitpunkt zutreffe, und hätte den Vertrag nicht geschlossen, wenn er gewußt hätte, daß der Auszahlungstermin für das Darlehen höchst unsicher war. „Als gleichwertige Gegenleistung stand für H. der Einzahlung von 180,50 RM., die er als Spartaten insgesamt eingezahlt hat, lediglich die Auszahlung des Darlehens nach höchstens drei Monaten gegenüber. Die Auszahlung des Darlehens zu einem völlig unbestimmten Zeitpunkt, die noch dazu weitere Leistungen von ihm erforderte, war für H. ganz erheblich minderwertiger“.

Diese Feststellungen würden die Annahme eines Betruges höchstens dann rechtfertigen, wenn der Angeklagte die Einzelheiten des Vertragsabschlusses mit H. gekannt hätte. Das ist aber nach dem angefochtenen Urteil nicht der Fall gewesen. Der Vertreter U. hat — sei es im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft des Angeklagten vom 11. August 1932 und damit gutgläubig, sei es bösgläubig — den Vertrag mit H. ohne Mitwirkung des Angeklagten selbständig abgeschlossen. Ersichtlich hat der Angeklagte davon überhaupt nichts gewußt. Dann hat er aber auch nicht die Möglichkeit erkennen können, daß gerade H. auf Grund der falschen Angabe des Briefes vom 11. August 1932 getäuscht, dadurch zu dem Vertragsabschluß veranlaßt und geschädigt werden würde. Insbesondere in den beiden zuletzt genannten Richtungen fehlt es an dem inneren Tatbestande des Betruges, der gerade auch bei dem mittelbaren Täter immer vorhanden sein muß und gerade bei ihm eine besondere Bedeutung gewinnt. Auch der mittelbare Täter — mag er durch einen gutgläubigen oder durch einen bösgläubigen Mittler handeln — muß die einzelne Tat nach allen für den Tatbestand wesentlichen Merkmalen innerlich erfassen; zwar ist nicht nötig, daß er alle Einzelheiten

der Ausführung kennt; er muß aber wenigstens eine Vorstellung von den besonderen Umständen haben, die der Tat im gegebenen Falle ihr strafrechtlich bedeutsames Gepräge geben. Das gilt hier insbesondere von der Gestaltung des Falles in der Richtung auf den schädigenden Erfolg. Da die H.B. nach der offensichtlichen Annahme der Strafkammer an sich den Sparern für ihre Ansprüche genügende Sicherheit bot, der, der einen Sparvertrag mit ihr schloß, an sich also einen entsprechenden Gegenwert für seine Leistungen erhielt, konnte der Sparer durch die Täuschung über den mutmaßlichen Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehns nur geschädigt werden, wenn er an einem Darlehen, das ihm zu anderer Zeit gewährt wurde, kein oder doch ein wesentlich geringeres Interesse hatte, wenn also der Sparvertrag für ihn unwirtschaftlich war. Nur diese besondere Gestaltung der Sachlage konnte daher den Betrugstatbestand verwirklichen; die Täuschung konnte nur bei dem Betrug sein, der eine derartige Sachlage bei dem einzelnen Beitrittslustigen erkannte. Daran fehlte es im gegenwärtigen Falle, soweit der Angeklagte in Frage kommt. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in diesem Umfange. Da nicht anzunehmen ist, daß eine erneute Verhandlung des Falles zu einer Änderung der tatsächlichen Feststellungen führen würde, ist der Angeklagte in diesem Falle freizusprechen.